

Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung vom 5. Juni 2014

Entwurf vom 24. März 2014

BAUORDNUNG (BO)

40.11

(vom ...)

Die Einwohnergemeindeversammlung Altdorf

gestützt auf Artikel 17 des Planungs- und Baugesetzes vom 13. Juni 2010 (PBG)¹ und auf Artikel 106 und Artikel 110 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Uri²,

beschliesst:

1. Titel: ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹Die BO regelt die Nutzung des Bodens und das Bauen in der Gemeinde Altdorf. Sie führt das PBG aus.

²Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet, sofern die Gemeindeversammlung nicht besondere Bestimmungen und Zonenordnungen für einzelne Gemeindegebiete erlässt.

Artikel 2 Tabellen

Die Tabellen in Anhang 1 und in Anhang 2 sind Bestandteil der BO.

Artikel 3 Vorbehaltenes Recht

¹Die Vorschriften des Bundes und des Kantons sowie besondere Vorschriften der Gemeinde bleiben vorbehalten.

¹ RB 40.1111

² RB 1.1101

²Namentlich vorbehalten bleiben:

- a) die Interkantonale Vereinbarung vom 22. September 2005 über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB);
- b) die Interkantonale Vereinbarung vom 23. Oktober 1998 zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH);
- c) das PBG;
- d) das Reglement des Regierungsrats zum PBG³.

2. Titel: **ORGANISATION**

Artikel 4 Gemeindeversammlung

¹Die Gemeindeversammlung erfüllt die Aufgaben, die ihr die Kantonsverfassung und das PBG übertragen.

²Sie erlässt insbesondere die BO und genehmigt den Nutzungsplan, den der Gemeinderat ihr vorlegt.

Artikel 5 Gemeinderat

Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die ihm das PBG und die BO übertragen.

Artikel 6 Baukommission

a) Zusammensetzung und Wahl

¹Die Baukommission besteht aus dem Präsidium und vier Mitgliedern.

²Die Gemeindeversammlung wählt das Präsidium und die Mitglieder für die Amtsdauer von zwei Jahren.

³Der Leiter oder die Leiterin der Bauabteilung der Gemeinde nimmt an den Sitzungen der Baukommission mit beratender Stimme teil.

³ RB 40.1115

⁴Die Bauabteilung führt das Sekretariat. Im Übrigen konstituiert sich die Baukommission selbst.

Artikel 7 b) Aufgaben

¹Die Baukommission vollzieht das übergeordnete und das gemeindliche Bau- und Planungsrecht, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde zuständig ist.

²Sie kann Fachexpertinnen oder Fachexperten beiziehen und Gutachten einholen, wenn ein Bauvorhaben das erfordert. Die Bauherrschaft ist vorher anzuhören.

³Die Baukommission erteilt Reklamebewilligungen nach der kantonalen Reklameverordnung⁴.

Artikel 8 Fachgremium Kernzonen

a) Zusammensetzung und Wahl

¹Das Fachgremium Kernzonen besteht aus vier Mitgliedern. Der Leiter oder die Leiterin der Bauabteilung der Gemeinde gehört dem Fachgremium von Amtes wegen an. Die NHSK Uri kann dem Gemeinderat ein Mitglied aus ihren Reihen für die Wahl ins Fachgremium Kernzonen vorschlagen.

²Ein Mitglied der Baukommission kann als Zuhörer an den Sitzungen des Fachgremiums teilnehmen.

³Der Gemeinderat wählt das Fachgremium Kernzonen für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Artikel 9 b) Aufgaben

¹Das Fachgremium prüft in den Kernzonen Bauvorhaben, Quartierpläne, Quartiergestaltungspläne und Quartierrichtpläne in städtebaulicher Hinsicht.

⁴ RB 70.1411

²Es stellt der zuständigen Bewilligungs- oder Erlassbehörde (Baukommission oder Gemeinderat) begründete Anträge.

3. Titel: **NUTZUNGSPLAN**

1. Kapitel: **Zonenarten**

Artikel 10 Gliederung des Gemeindegebiets

¹Das Gemeindegebiet gliedert sich in Bauzonen und in Nichtbauzonen. Hinzu kommen weitere Zonen im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 PBG.

²Das Gemeindegebiet wird auf vier Nutzungsplänen dargestellt:

- Nutzungsplan Siedlung Talboden;
- Nutzungsplan Siedlung Eggberge;
- Nutzungsplan Kernzonen;
- Nutzungsplan Landschaft.

2. Kapitel: **Bauzonen**

Artikel 11 Arten

Als Bauzonen gelten:

- a) Kernzonen (K1 bis K4)
- b) Wohnzonen (W2 bis W4)
- c) Wohnzone Eggberge (WE)
- d) Wohnzone im Landschaftsgebiet (WL)
- e) Wohn- und Gewerbebezonen (WG2 bis WG4)
- f) Wohn- und Gewerbezone Eggberge (WGE)
- g) Bahnhofzone (BZ)
- h) Gewerbezone (GE);
- i) Industriezonen (I1 und I2);
- j) Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE);
- k) Freihaltezone (FZ);
- l) Verkehrsflächen (VF).

1. Abschnitt: **Kernzonen**

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12 Zweck

Die Kernzonen dienen dem Zweck, die Zentrumsfunktion eines Ortsteils zu erhalten, auszubauen oder neu zu schaffen. Dabei sind die ortstypischen Besonderheiten möglichst zu erhalten.

Artikel 13 Kernzonen 1 bis 4

Die Kernzone wird unterteilt in die Kernzonen 1, 2, 3 und 4, die im Nutzungsplan Kernzonen dargestellt werden. Bedeutende Bauten werden im Kernzonenplan als solche bezeichnet (Bautypen A, B und C).

Artikel 14 Gestaltung

¹An Bauten in den Kernzonen werden erhöhte städtebauliche und gestalterische Anforderungen gestellt.

²Bauten und Anlagen haben sich in Massstab, Stellung, kubischer Gestaltung und Materialwahl sowie in der Fassaden-, Farb- und Dachgestaltung in das vorhandene Gesamtbild einzufügen. Dabei ist eine passende Verbindung zwischen ortstypischer und zeitgemässer Architektur zu wählen.

³Um zu beurteilen, ob ein Bauvorhaben in das Gesamtbild passt, kann die Baukommission auf Kosten der Bauherrschaft Gutachten einholen. Sie kann ein Modell mit Einbezug der Nachbargebäude verlangen. Die betroffene Bauherrschaft ist vorgängig anzuhören.

⁴Technische An- und Aufbauten dürfen das Orts- und Quartierbild nicht stören.

Artikel 15 Grenzabstände

Am Rande der Kernzonen gelten gegenüber der angrenzenden Zone die Grenz- und Gebäudeabstände der angrenzenden Zone.

Artikel 16 Abbruch

Der Abbruch eines Gebäudes ist nur zulässig, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung für eine neue Bebauung vorliegt oder wenn die Baukommission feststellt, dass die dauernde Freihaltung der betreffenden Parzelle das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Artikel 17 Nutzung

¹Neben Wohnbauten sind öffentliche Bauten und mässig störende Betriebe mit zentrumsbildender Funktion zulässig.

²In den Obergeschossen sind insgesamt mindestens 30% der anrechenbaren Flächen zu Wohnzwecken oder für Hotelzimmer zu nutzen.

Artikel 18 Erhaltenswerte Bauten (Bautyp A)

¹Im Kernzonenplan als Bautyp A bezeichnete Gebäude sind in ihrer Substanz und äusseren Erscheinung zu erhalten.

²Geringe Veränderungen in der kubischen Gestaltung und den Detailausbildungen können bewilligt werden, wenn dadurch eine bessere Lösung für das Ortsbild erreicht wird und/oder wohnhygienische Mängel behoben werden.

³Veränderungen an der Substanz sind nur gestattet, soweit Konstruktion und Grundriss keine zeitgemässe, zweckmässige Nutzung mehr zulassen.

Artikel 19 Wichtige Bauten (Bautyp B)

¹Im Kernzonenplan als Bautyp B bezeichnete Gebäude sind möglichst weitgehend zu erhalten.

²Sie können ganz oder teilweise ersetzt werden, wenn eine Erhaltung unzweckmässig und unzumutbar ist. Ein Ersatzbau muss gestalterisch eine mindestens gleichwertige Lösung ergeben.

Artikel 20 Weitere Bauten (Bautyp C)

¹Im Kernzonenplan als Bautyp C bezeichnete Gebäude sind in Ort und Stellung wichtig für das Gesamtbild des Ortskerns. Diese Bauten dürfen grundsätzlich nur unter Beibehaltung des bisherigen Gebäudeprofils umgebaut oder ersetzt werden.

²Bauliche Erweiterungen sind möglich, wenn die Fassadenhöhe nicht wesentlich erhöht wird und der Neu- oder Anbau volumenmässig und gestalterisch sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedert.

Artikel 21 Plätze, Höfe

¹Zusammenhängende Höfe und Freiflächen sind grundsätzlich zu erhalten.

²Für zum Strassenraum geöffnete Plätze und Wege kann die Baukommission im Rahmen von Baubewilligungen Massnahmen zur einheitlichen Gestaltung des Bodenbelages und der Bepflanzung verlangen.

³Innenhöfe sind als privat nutzbare Bereiche zu gestalten. Parkierungsflächen sind bewilligungspflichtig. Sie dürfen nur in geringer Zahl und nur am Rande von Freiflächen gestattet werden.

Artikel 22 Reklamen

¹In der Kernzone ist bei der Bewilligung von Reklamen besondere Zurückhaltung zu üben. Reklamen dürfen nicht störend wirken und das Strassenbild nicht beeinträchtigen.

²Es gelten folgende Grundsätze

- a) Es sind hinterleuchtete oder angeleuchtete Reklameschriften oder Firmenzeichen in angemessener Grösse zu verwenden;
- b) Die Beschriftungen sind in Einzelbuchstaben auszuführen (keine Tafeln, keine Leuchtkästen);
- c) Reklamen, die durch Bewegung oder durch wechselnde Lichteffekte wirken, sind nicht zulässig;
- d) Vorspringende und auskragende Reklamen dürfen maximal 20 cm ab der Fassade herausragen;
- e) Reklamen dürfen nur bis zur Unterkante der Fensterbänke des ersten Obergeschosses angebracht werden;
- f) Unbeleuchtete Tafeln, die auf Tätigkeiten im Gebäude hinweisen, sind bis 0.15 m² Grösse zulässig.

2. Unterabschnitt: Kernzone 1 (K1)

Artikel 23 Zweck

In der Kernzone 1 ist das Ortsbild möglichst weitgehend und unverändert zu erhalten.

Artikel 24 Bauweise und Nutzung

¹In der Kernzone 1 gilt die geschlossene Bauweise; es ist kein Grenzabstand einzuhalten.

²Entlang öffentlicher Strassen und Plätze dürfen im Erdgeschoss nur zentrumsbildende Nutzungen vorgesehen werden, die den Dorfkern beleben.

³Der Charakter des öffentlichen Strassen-, Gassen- und Platzraumes muss erhalten bleiben.

Artikel 25 Traufhöhe

¹Bei Neu- und Umbauten richtet sich die Traufhöhe nach den mittleren Traufhöhen der Nachbarbauten.

²Bei der Festlegung der Geschosszahl darf die mittlere Traufhöhe gemäss Abs. 1 nicht überschritten werden.

Artikel 26 Dachform

¹Dachneigung, Dachform und Material müssen sich in das vorhandene Gesamtbild einfügen.

²Für untergeordnete Gebäudeteile können Flachdächer bewilligt werden.

Artikel 27 Dachaufbauten, Dacheinschnitte

¹Dachaufbauten und Dacheinschnitte können bei guter architektonischer Gestaltung bewilligt werden. Sie dürfen insgesamt $\frac{2}{5}$ der entsprechenden Fassadenlänge nicht überschreiten.

²Kleine Dachflächenfenster sind in geringer Zahl gestattet. Sie dürfen nicht störend wirken.

Artikel 28 Schaufenster

Schaufenster sind nur im Erdgeschoss gestattet.

3. Unterabschnitt: Kernzone 2 (K2)

Artikel 29 Zweck

Die Kernzone 2 dient der Erhaltung von schutzwürdigen Gesamtanlagen (Bauten, Garten- und Parkanlagen, Mauern, usw.).

Artikel 30 Ersatzbauten

¹Ersatzbauten sind nur gestattet, wenn es sich nicht um erhaltenswerte Bauten (Bautyp A) handelt. Ersatzbauten dürfen in Grösse und Ausnützung nicht wesentlich von den bestehenden Bauten abweichen.

²Dachneigung, Dachform und Material müssen sich in das vorhandene Gesamtbild einfügen. Für untergeordnete Gebäudeteile können Flachdächer bewilligt werden.

Artikel 31 zusätzliche Neubauten

¹Die im Kernzonenplan im Kreissignet enthaltene Ziffer bezeichnet die für zusätzliche Neubauten maximal zulässige Gebäudegrundfläche in m².

²Die Fassadenhöhe muss unter der Traufhöhe des Hauptgebäudes liegen.

³Attikageschosse und Giebeldächer sind nicht zulässig.

Artikel 32 An- und Kleinstbauten

Neue offene An- und Kleinstbauten sind zulässig. Anbauten dürfen nicht als Autounterstände genutzt werden. Kleinbauten sind nicht zulässig.

Artikel 33 Abstellflächen

Abstellflächen dürfen Garten- und Parkanlagen nicht beeinträchtigen.

4. Unterabschnitt: Kernzone 3 (K3)

Artikel 34 Zweck

¹Die Kernzone 3 dient vor allem der Erweiterung des Dorfkerns mit gemischten Nutzungen.

²Bauten und Anlagen, die an die Kernzonen 1 und 2 angrenzen, sind besonders sorgfältig in die gewachsenen Strukturen einzugliedern.

Artikel 35 Dachform

Flachdächer sind zulässig, wenn sie vom Gesamtbild her nicht störend wirken.

Artikel 36 Quartierrichtplan

¹Für im Kernzonenplan speziell bezeichnete Gebiete erlässt der Gemeinderat nach Anhörung der betroffenen Grundeigentümer einen Quartierrichtplan.

²Der Quartierrichtplan ist behördenverbindlich.

³Der Quartierrichtplan zeigt unter Beachtung der Grundsätze und Zielsetzungen der Kernzonen und mit Berücksichtigung der angrenzenden Gebiete die Erschliessung, die öffentlich zugänglichen Verbindungen, die Baubereiche und die Freiflächen auf. Eine etappen- und parzellenweise Realisierung ist aufzuzeigen.

⁴Widerspricht ein Baugesuch dem Quartierrichtplan in wesentlichen Punkten oder wird damit dessen Realisierung verunmöglicht, kann der Gemeinderat eine Bausperre verfügen und einen Quartierplan oder einen Quartiergestaltungsplan erlassen.

5. Unterabschnitt: Kernzone 4 (K4)

Artikel 37 Zweck

Die Kernzone 4 bezweckt die sorgfältige Einordnung von Neubauten in eine landschaftlich und ortsbildplanerisch anspruchsvolle, exponierte Fläche.

Artikel 38 Planung

¹Für die Kernzone 4 ist ein Quartierrichtplan im Sinne von Artikel 36 zu erstellen.

²Überbauungen sind nur aufgrund eines Quartiergestaltungsplans möglich.

Artikel 39 Dachform

Flachdächer sind zulässig, wenn sie vom Gesamtbild her nicht störend wirken.

Artikel 40 Ausnützung

¹Je nach Topographie und Lage sind 2 bis 3 Vollgeschosse gestattet.

²Die maximal mögliche Ausnützung von 0.3 kann überschritten werden, wenn ein Quartiergestaltungsplan vorliegt, der aufgrund eines Studienauftrages oder eines Architekturwettbewerbes gemäss SIA-Normen festgelegt wurde.

2. Abschnitt: **Wohnzonen**

Artikel 41 Wohnzone (W2 bis W4)

¹Die Wohnzone dient in erster Linie dem Wohnen.

²Neben Wohnbauten sind nicht störende Betriebe zulässig.

³Die Zahlen W2 bis W4 im Nutzungsplan beziehen sich auf die zulässige Anzahl der anrechenbaren Vollgeschosse.

Artikel 42 Wohnzone Eggberge (WE)

In der Wohnzone Eggberge sind ausschliesslich Wohnbauten gestattet.

Artikel 43 Wohnzone im Landschaftsgebiet (WL)

In der Wohnzone im Landschaftsgebiet ist der Bestand der bestehenden Bauten gewährleistet. Ersatzbauten im gleichen Umfang sind möglich.

3. Abschnitt: **Wohn- und Gewerbebezonen**

Artikel 44 Wohn- und Gewerbebezonen (WG2 bis WG4)

¹In der Wohn- und Gewerbezone sind Wohnbauten und mässig störende Betriebe zulässig.

²Es gelten die Bauvorschriften der jeweils zugrunde liegenden Wohnzonen W2, W3 oder W4.

³Die Zahlen WG2 bis WG4 im Nutzungsplan beziehen sich auf die zulässige Anzahl der anrechenbaren Vollgeschosse.

⁴In der Wohn- und Gewerbezone WG4 sind mindestens 15% der anrechenbaren Geschossfläche für Gewerbe- und Dienstleistungsnutzungen vorzusehen.

Artikel 45 Wohn- und Gewerbezone Eggberge (WGE)

¹In der Wohn- und Gewerbezone Eggberge sind neben Wohnbauten dem Tourismus dienende Bauten und Anlagen und Bauten für öffentliche Zwecke zulässig.

²Es gelten die besonderen Bauvorschriften Eggberge.

4. Abschnitt: **Bahnhofzone**

Artikel 46 Bahnhofzone (BZ)

¹Die Bahnhofzone BZ dient der baulichen Entwicklung der Umgebung des Bahnhofs Altdorf. Sie bezweckt die Schaffung eines qualitativ hochstehenden regionalen Zentrums für Dienstleistungen und Wohnen. In der Bahnhofzone sind auch Verkehrsinfrastrukturen wie Busbahnhof, Park-and-ride-Anlagen, Gleisanlagen und die Erschliessung des Bahnhofs zulässig.

²Gestattet sind Bauten mit zentrumsbildender Funktion, wie, Läden, Praxen, Ateliers, Restaurants, Hotels, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Verwaltungsbauten und Wohnungen. Es sind höchstens mässig störende Betriebe zulässig. Die Erdgeschosse sind gewerblicher, vorab publikumswirksamer, Nutzung vorbehalten. Nicht auf die Strassen orientierte Wohnungen sind auch im Erdgeschoss zulässig.

³In der Bahnhofzone sind mindestens 30% für Gewerbe und Dienstleistungen zu nutzen.

⁴Gegenüber Grundstücken in einer anderen Zone ist ab 13 m Fassadenhöhe der gesetzliche Grenzabstand angemessen zu vergrössern.

⁵Der Gemeinderat erarbeitet einen Quartierrichtplan im Sinne von Artikel 36 dieser Bauordnung.

⁶Bestehende, rechtmässig erstellte Wohnbauten, die nicht den Zonenbestimmungen der Bahnhofzone entsprechen, dürfen bei Einhaltung der übrigen Bauvorschriften unterhalten, teilweise erneuert und angemessen erweitert werden.

5. Abschnitt: **Gewerbezone**

Artikel 47 Gewerbezone (GE)

¹In der Gewerbezone sind Betriebe sowie dazugehörige Bauten und Anlagen zulässig. Der Gemeinderat kann mit Quartierplänen oder Quartiergestaltungsplänen bestimmte Betriebsarten aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen ausschliessen oder begrenzen.

²Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.

6. Abschnitt: **Industriezone**

Artikel 48 Industriezone 1 (I1)

¹In der Industriezone 1 sind industrielle und gewerbliche Betriebe mit erheblichen Immissionen oder grösseren Baumassen zulässig. Der Gemeinderat kann mit Quartierplänen oder Quartiergestaltungsplänen bestimmte Betriebsarten aus planerischen oder infrastrukturellen Gründen ausschliessen oder begrenzen.

²Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.

Artikel 49 Industriezone 2 (I2)

¹Die Industriezone 2 ist für industrielle und gewerbliche Betriebe sowie für Dienstleistungsbetriebe mit hoher Wertschöpfung bestimmt. Betriebe mit hohem Flächenbedarf pro Arbeitsplatz und Betriebe mit grossen Emissionen sind nicht zulässig.

Nicht zulässig sind namentlich:

- a) Energieversorgung
 - Kehrichtverbrennungsanlage
- b) Holzindustrie
 - Rundholzlager
 - Sägereibetrieb
- c) Logistik und Landverkehr

- Lagerhallen ohne angegliederte Produktion
- Materialdepot und Maschinenpark für Bauunternehmung
- Kies-, Beton- und Asphaltaufbereitungsanlagen
- Baunebenbetriebe mit grossem Aussenlager
- Baustoffhandel mit grossen Aussenlagern
- d) Autogewerbe
 - Autohandel, Neuwagen, Occasionen
 - Autorecycling
- e) Verkehrsintensive Einrichtungen (ausser Park-and-ride-Anlagen)
 - Freizeit- und Einkaufszentren mit mehr als 5000 m² Verkaufsfläche oder mehr als 300 Parkplätzen
 - Einrichtungen, die an hundert Tagen pro Jahr mehr als 1500 Fahrten pro Tag erzeugen.

²Bei Planung, Bau und Betrieb der Bauten und Anlagen sind die besonderen Anforderungen und Auflagen des Hochwasserschutzes (Überlastkorridor) zu berücksichtigen.

³Wohnungen sind nur für Betriebsinhaberinnen und -inhaber sowie für Angestellte zulässig, die betrieblich an den Standort gebunden sind.

7. Abschnitt: **Zone für öffentliche Bauten und Anlagen**

Artikel 50 Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE)

¹In der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen sind öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen zulässig.

²Als öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen gelten insbesondere Bauten der öffentlichen Verwaltung, Schulhäuser, Spitäler, Heime, Kirchen, Klöster, Friedhöfe, Versorgungs- und Versorgungsanlagen sowie öffentliche Sport- und Erholungsanlagen.

³Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie von untergeordneter Natur sind und die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen.

8. Abschnitt: **Freihaltezone**

Artikel 51 Freihaltezone (FZ)

¹Die Freihaltezone umfasst Flächen, die zum Schutz des Orts- und Landschaftsbilds und von Aussichtsanlagen sowie zur Gliederung von Siedlungsgebieten freizuhalten sind.

²Oberirdische Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Bewirtschaftung der Freiflächen dienen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

³Wichtige Landschaftselemente wie Bäume, Baumgruppen, Hecken, Reben, Mauern usw. sind zu erhalten.

9. Abschnitt: **Verkehrsflächen**

Artikel 52 Verkehrsflächen (VF)

¹Strassen, dazugehörige Trottoirs, Plätze, öffentliche Parkieranlagen, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen sind im Nutzungsplan als Verkehrsflächen zu bezeichnen.

²Verkehrsflächen nach Absatz 1 sind für die Berechnung der Ausnützungsziffer nicht anrechenbar.

³Bauten und Anlagen sind zulässig, soweit sie der Verkehrsraumgestaltung oder -nutzung dienen.

⁴Private Nutzungen sind zulässig, wenn sie die zonenkonforme Nutzung nicht beeinträchtigen. Massgeblich sind die Zonenvorschriften der benachbarten Zonen.

3. Kapitel: **Nichtbauzonen**

Artikel 53 Nichtbauzonen

Als Nichtbauzonen gelten:

- a) Landwirtschaftszone (L);
- b) Reservezone (RZ);

Artikel 54 Landwirtschaftszone (L)

¹Die Landwirtschaftszone verfolgt den Zweck, den das Bundesrecht ihr zuordnet.

²Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig sind.

Artikel 55 Reservezone (RZ)

¹Die Reservezone umfasst das Gebiet ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen:

- a) das keiner bestimmten Nutzung zugewiesen werden kann; oder
- b) dessen Nutzung noch nicht bestimmt ist.

²Bauten und Anlagen sind zulässig, wenn sie die Voraussetzungen für eine Ausnahmebewilligung für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bau- und der Landwirtschaftszonen erfüllen und eine spätere bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

4. Kapitel: **Weitere Zonen**

Artikel 56 Arten

¹Weitere Zonen sind:

- a) Schutzzonen;
- b) Zone für Wintersport;
- c) Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht;
- d) Gefahrenzone;
- e) Gewässerraumzone.

Artikel 57 Gewässerraumzone

Die Gewässerraumzone ist im Nutzungsplan entweder als eigenständige Zone oder als überlagernde Zone ausgedehnt.

1. Abschnitt: **Schutzzonen**

Artikel 58 Grundsatz

¹Schutzzonen dienen dem Schutz von:

- a) Bächen, Flüssen, Seen und ihren Ufern;
- b) besonders schönen sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvollen Landschaften;
- c) bedeutenden Ortsbildern, geschichtlichen Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmälern;
- d) Lebensräumen für schutzwürdige Tiere und Pflanzen.

²Zulässig sind Bauten, Anlagen und Nutzungen, die dem Zonenzweck entsprechen und die nach den besonderen Vorschriften für die betreffende Schutzzone erlaubt sind.

³Rechtskräftige nationale und regionale Natur- und Landschaftsschutzzonen, für die der Bund bzw. der Kanton zuständig ist, werden im Nutzungsplan zur Information aufgeführt.

Artikel 59 lokale Naturschutzzone (NSLü)

¹In lokalen Naturschutzonen dürfen bestehende Bauten unterhalten werden. Umbauten, Erweiterungen, Zweckänderungen sowie Neubauten sind nur zulässig, soweit sie für die Bewirtschaftung der geschützten Lebensräume notwendig sind und, gemessen am Schutzziel, die zu schützenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.

²Eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ohne Intensivierungsmassnahmen (zusätzliche Düngung) ist zulässig.

³Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialablagerungen, Materialabbau und dergleichen), Entwässerungen, die Beseitigung markanter Gehölz-

gruppen, die Aufforstung sowie das Erstellen von Drainagen in Feuchtgebieten sind nicht zulässig.

⁴Notwendige Infrastrukturanlagen sind zulässig, sofern sie dem Schutzziel der Zone nicht widersprechen.

Artikel 60 lokale Landschaftsschutzzone (LSlÜ)

¹In der lokalen Landschaftsschutzzone sind Elemente, die den Landschaftsraum und das Landschaftsbild prägen, in ihrem Bestand zu erhalten. Dazu gehören namentlich Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken, Geländeformen, Bachläufe usw. Veränderungen von Geländeformen und Bachläufen sind nur mit Zustimmung der Baukommission gestattet.

²Bestehende Bauten können im Rahmen der übrigen Vorschriften der Bau- und Zonenordnung erneuert, teilweise geändert oder neu erstellt werden. Form, Materialwahl und Farbgebung von zulässigen Bauten und Anlagen dürfen das schutzwürdige Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

³Im übrigen sind Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutzzone zulässig, wenn sie durch ihre Stellung und ihre Gestaltung, gemessen am Schutzziel, das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

⁴Massnahmen, die die Schutzzone nachhaltig verändern, sind bewilligungspflichtig.

Artikel 61 Bäume

¹Der Baumbestand in der Gemeinde ist im Interesse des Orts- und Landschaftsbildes, des ökologischen Ausgleichs und der Wohnlichkeit zu erhalten und zu fördern.

²Um den Zweck nach Absatz 1 zu erreichen, erlässt der Gemeinderat einen Baumschutzplan, der die betroffenen Gebiete klar bezeichnet. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 11 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

Übergangsbestimmung

Der „Plan Schutzobjekte Bäume“, den die Gemeindeversammlung Altdorf am 21. November 2002 erlassen und der Regierungsrat am 8. Juli 2003 genehmigt hat, gilt als rechtskräftiger Baumschutzplan im Sinne dieser Bestimmung.

³Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Reglement.

Artikel 62 Gassen und Mauern

¹Die historischen Strassen und Wege sind in ihren baulichen und gestalteten Eigenarten zu erhalten (Gassencharakter).

²Um den Zweck nach Absatz 1 zu erreichen, erlässt der Gemeinderat einen Mauer- und Gassenschutz-Plan, der die betroffenen Gebiete klar bezeichnet. Das Verfahren richtet sich nach Artikel 11 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz.

Übergangsbestimmung

Der „Plan Schutzobjekte Mauern“, den die Gemeindeversammlung Altdorf am 21. November 2002 erlassen und der Regierungsrat am 8. Juli 2003 genehmigt hat, gilt als rechtskräftiger Mauer- und Gassenschutzplan im Sinne dieser Bestimmung.

³Der Gemeinderat regelt das Nähere in einem Reglement.

⁴Schutzobjekte mit regionaler oder nationaler Bedeutung sind nach dem Natur- und Heimatschutzgesetz zu beurteilen.

2. Abschnitt: **Zone für Wintersport**

Artikel 63 Zone für Wintersport (WS)

¹Die Zone für Wintersport bezweckt, Skisportaktivitäten, namentlich Aufstiegs-, Abfahrts-, Langlauf- und Übungsgelände sowie Schlittenbahnen, zu sichern und offen zu halten.

²Die Zone für Wintersport ist anderen Nutzungen überlagert. Sie darf von allen Personen zur Ausübung der Wintersportarten benutzt werden.

³Bauten und Anlagen, Terrainveränderungen, Einfriedungen und Pflanzungen, die den Wintersport beeinträchtigen oder die Pistenfahrzeuge behindern, sind nicht gestattet. Im Winter sind Einfriedungen zu entfernen oder umzulegen.

⁴Gebäude und Anlagen haben sich, soweit sie nicht unterirdisch angelegt werden können, gut in das Landschaftsbild einzufügen. Mobile Anlageteile, die das massgebende Terrain überragen, sind nach Saisonschluss nach Möglichkeit zu entfernen.

3. Abschnitt: **Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht**

Artikel 64 Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht (QGPp)

¹Als Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht gelten zusammenhängende Teilgebiete, deren Überbauung und Erschliessung der Landschaft oder der Siedlung besonders angepasst werden sollen oder die für die Ortsentwicklung besonders bedeutsam sind (Ortskerne, grössere Neubaugebiete).

²In solchen Zonen dürfen Bauten und Anlagen nur gestützt auf einen rechtskräftigen Quartier- oder Quartiergestaltungsplan erstellt werden.

³Voraussetzung für den Erlass eines Quartier- oder Quartiergestaltungsplans ist eine zusammenhängende Landfläche von mindestens 5'000 m².

⁴In der Zone W2 beträgt die erforderliche minimale Fläche für den Erlass eines Quartier- oder Quartiergestaltungsplans 2'000 m².

⁵Die Ausnützungsziffer wird, sofern im Quartiergestaltungsplan nicht anders bestimmt, für das ganze erfasste Gebiet gesamthaft berechnet.

4. Abschnitt: **Gefahrenzone**

Artikel 65 Gefahrenzone (GZ)

¹Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden entsprechend den kantonalen Gefahrenkarten in Zonen mit erheblicher Gefahr (rot), mit mittlerer Gefahr (blau) und mit geringer Gefahr (gelb) unterteilt.

²In der Gefahrenzone (rot) dürfen keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen. Bestehende Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, dürfen nur unterhalten werden; die Besitzstandsgarantie gilt nur in diesem Rahmen. Andere Bauten und

Anlagen sind nur zulässig, wenn sie auf den Standort angewiesen sind und mit Schutzmassnahmen vor einer Zerstörung weitgehend geschützt werden.

³In der Gefahrenzone (blau) dürfen Bauten und Anlagen, die dem Aufenthalt von Menschen und Tieren dienen, nur erstellt werden, wenn das Schadensrisiko durch eine geeignete Standortwahl oder durch geeignete Schutzmassnahmen auf ein zumutbares Mass gesenkt wird.

⁴Bei Bauvorhaben in der Gefahrenzone (gelb) sollen die Bauwilligen über die Gefahrensituation orientiert werden.

⁵Fehlen kantonale Gefahrenkarten, ist diese Bestimmung sinngemäss anzuwenden.

5. Abschnitt: **Gewässerraumzone**

Artikel 66 Gewässerraumzone

Für die Gewässerraumzone gelten die Bestimmungen des Bundesrechts und des Reglements zum PBG⁵.

5. Kapitel: **Lärm**

Artikel 67 Lärmschutzvorbehalt

¹Die im Nutzungsplan speziell bezeichneten Gebiete mit Lärmschutzvorbehalt sind nach Inkrafttreten des Umweltschutzgesetzes eingezont und/oder erschlossen worden. Diese Gebiete gelten als lärmbelastet im Sinne der Umweltschutzgesetzgebung.

²Im Rahmen des Quartiergestaltungsplan- respektive des Baubewilligungsverfahrens ist nachzuweisen, wie der Planungswert (basierend auf den Lärmverhältnissen bei der Einzonung) respektive der Immissionsgrenzwert (basierend auf den Lärmverhältnissen bei der Baubewilligung) eingehalten wird.

⁵ RB 40.1115

Artikel 68 Empfindlichkeitsstufen ES

Der Nutzungsplan bestimmt für jede Zone die entsprechende Empfindlichkeitsstufe nach Artikel 43 der Lärmschutzverordnung⁶. Diese Zuordnung ist im Anhang enthalten.

4. Titel: **WEITERE PLANUNGSINSTRUMENTE UND ERSCHLIESSUNG**

1. Kapitel: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 69 Hinweis auf das PBG

Folgende Regelungsbereiche richten sich nach den Bestimmungen des PBG:

- a) Sondernutzungspläne, wie Baulinien, Quartierpläne und Quartiergestaltungspläne (Artikel 46 ff. PGB);
- b) Vorsorgliche planerische Massnahmen, wie Planungszone und Bausperre (Artikel 56 ff. PBG);
- c) Erschliessung, wie Groberschliessung und Feinerschliessung sowie deren Finanzierung (Artikel 66 ff. PBG).

2. Kapitel: **Ergänzende Vorschriften zum Erlass von Quartiergestaltungsplänen**

Artikel 70 Modell

Die Quartiergestaltung ist in einem Modell darzustellen.

Artikel 71 Besondere Anforderungen

Bei der Beurteilung, ob ein Quartiergestaltungsplan eine besonders gute Gesamtüberbauung ermöglicht, sind namentlich folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Einordnung in bestehende Bau-, Nutzungs- und Erschliessungsstruktur;
- Eingliederung ins Dorfbild und Beziehung zur landschaftlichen Umgebung;
- etappenweise Realisierung;

⁶ LSV; SR 814.41

- kubische Gliederung;
- Licht- und Besonnungsverhältnisse;
- Grösse, Lage und Zweckbestimmung der Freifläche, insbesondere hinreichende Kinderspielplätze;
- Umgebungsgestaltung, Pflanzen und Bäume;
- zweckmässige Erschliessung und gute Parkierungs- und Verkehrslösungen;
- Ver- und Entsorgungsanlagen;
- Erhöhte Anforderungen an die energetische Bauweise.

5. Titel: **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

1. Kapitel: **Kantonale Bauvorschriften**

Artikel 72 Hinweis auf das PBG

Als öffentlich-rechtliche Bauvorschriften des Kantons sind insbesondere die Bestimmungen in Artikel 78 ff. PBG anzuwenden.

2. Kapitel: **Ergänzende Bauvorschriften der Gemeinde**

1. Abschnitt:

Artikel 73 Grenz- und Gebäudeabstand

Der Grenz- und der Gebäudeabstand richten sich nach dem Reglement zum PBG und nach den Tabellen 1 und 2 im Anhang.

Artikel 74 Abstandsvorschriften

Abstandsvorschriften gegenüber Fliessgewässern, öffentlichen Verkehrsflächen, Waldrändern oder Seeufern richten sich nach Artikel 91 ff. PBG und nach dem Reglement des Regierungsrats dazu.

Artikel 75 Baubegriffe und Messweisen

Die Baubegriffe, Messweisen und die zulässigen Masse richten sich nach der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) und nach dem Reglement zum PBG.

Artikel 76 Stand der Technik

¹Wo das PBG auf den Stand der Technik verweist, hat sich die Baukommission bei ihren Entscheidungen an den Regeln der Baukunde, den einschlägigen Normen der Fachverbände sowie den Richtlinien und Empfehlungen anerkannter Verbände zu orientieren.

²Das gilt insbesondere für der Sicherheit dienende Vorkehrungen.

2. Abschnitt: **Ausmass von Gebäuden**

Artikel 77 Gebäudelänge, Fassadenhöhe und Geschosszahl

¹Die zulässige Fassadenhöhe und die zulässige Anzahl Vollgeschosse werden im Anhang für jede Zone gesondert festgelegt.

²Es wird keine maximale Gebäudelänge festgelegt.

Artikel 78 Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschlag

¹Ein Mehrlängenzuschlag wird nicht berechnet.

²Der Mehrhöhenzuschlag richtet sich nach Artikel 8 Reglement zum PBG.

Artikel 79 Attikageschoss

¹Attikageschosse sind nur mit Flachdach gestattet.

²Die Geschossfläche eines Attikageschosses darf maximal 60% der darunter liegenden Geschossfläche betragen. Gedeckte Aussenbereiche ab 1.50 m Dachvorsprung werden der Geschossfläche angerechnet.

³Auf den Seiten, wo das Attikageschoss über mehr als $\frac{1}{3}$ der Fassadenlänge weniger als 3 m zurückversetzt ist, erhöht sich der gesetzliche Grenzabstand um 1 m.

Artikel 80 Vorspringende Gebäudeteile

In den gesetzlichen Strassenabstand vorspringende Gebäudeteile müssen über Strassen und Plätzen eine lichte Durchgangshöhe von 4.5 m, über Trottoirs eine solche von 2.7 m einhalten.

Artikel 81 Dachaufbauten

Lukarnen, Gauben, Dacheinschnitte, Quergiebel und dergleichen dürfen gesamthaft in ihrer Länge nicht mehr als $\frac{2}{5}$ der zugeordneten Gebäudelänge betragen.

Artikel 82 Minimale Baumasse und Einrichtungen

¹Die lichte Raumhöhe in Wohn- und Arbeitsräumen muss mindestens 2,30 m betragen. In Dachräumen muss die Mindesthöhe wenigstens über der halben Bodenfläche vorhanden sein.

²Die Bodenfläche von Wohn- und Arbeitsräumen muss mindestens 10 m² betragen. Küchen, Badezimmer und Toiletten sind ausgenommen.

³Fensterflächen (Rohlichtmasse) haben mindestens $\frac{1}{10}$ der betreffenden Bodenfläche zu betragen. Küchen, Badezimmer und Toiletten sind ausgenommen.

⁴Treppenläufe, Korridore, Laubengänge und dergleichen müssen bei wohnungsinternen Verbindungen mindestens 0.9 m breit sein. Erschliessen sie mehr als eine Wohnung, müssen sie mindestens 1,20 m breit sein.

⁵Es sind wohnungszugehörige Nebenräume wie Estrich-, Keller-, Abstellräume von mindestens 8 m² pro Wohnung zu erstellen, bei Wohnungen ab 4 Zimmern mindestens 10 m².

⁶Bei Um- und Ausbauten legt die Baukommission die minimalen Baumasse für den Einzelfall fest.

3. Abschnitt: **Ausnützung**

1. Unterabschnitt: Ausnützung

Artikel 83 Minimale und maximale Ausnützung

¹Die minimale und die maximale Ausnützung ergeben sich für jede einzelne Zone aus der Zonentabelle im Anhang 1.

²Wo der Anhang keine minimale oder maximale Ausnützung vorsieht, legt die Baukommission die zulässige Ausnützung für den Einzelfall fest. Gleiches gilt für die zeitgemässe Anpassung bestehender Bauten.

2. Unterabschnitt: Ausnutzungsziffer

Artikel 84 Begriff

¹Die Ausnutzungsziffer ist die Verhältniszahl zwischen der anrechenbaren Geschossfläche und der anrechenbaren Grundstücksfläche.

²Sie wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Ausnutzungsziffer} = \frac{\text{anrechenbare Geschossfläche}}{\text{anrechenbare Grundstückfläche}}$$

Artikel 85 Anrechenbare Geschossfläche

Als anrechenbare Geschossfläche gelten die Flächen der Wohn- und Arbeitsräume aller Vollgeschosse, Dach-, Attika- und Untergeschosse einschliesslich Mauern und Wänden.

Artikel 86 Wohn- und Arbeitsräume

¹Wohnräume dienen dem Aufenthalt von Menschen oder sind dazu verwendbar. Es handelt sich insbesondere um Wohn-, Ess-, Kinder-, Schlaf- und Badezimmer, Küchen, Toiletten und Zimmer für häusliche Arbeiten.

²Arbeitsräume enthalten feste Arbeitsplätze des Gewerbes, der Industrie und der Dienstleistungsbetriebe. Es handelt sich insbesondere um Werkstätten, Fabrikationsräumlichkeiten, oberirdische Lagerräume, Büros, Praxisräume, Verkaufslokale und Räume, die zu solchen Zwecken verwendbar sind.

³Zu den Wohn- und Arbeitsräumen gehören alle Räume, die ohne wesentliche bauliche Veränderungen zu Wohn- oder Arbeitsräumen umgenutzt werden können.

Artikel 87 Nicht anrechenbare Geschossflächen

Nicht angerechnet werden die folgenden Geschossflächen:

- a) die zu Wohnungen gehörenden Keller-, Abstell- und Trockenräume, Waschküchen, Zivilschutzräume und dergleichen;
- b) die Heiz- und Brennstofflagerräume, die Räume für Energiespeicher sowie unterirdische Lagerräume, die weder dem Publikum zugänglich sind noch Arbeitsplätze für eine ständige Tätigkeit aufweisen;
- c) die Maschinenräume für Lift-, Lüftungs- und Klimaanlage;
- d) Korridore, Treppen, Podeste und Lift im jeweiligen Geschoss, in dem sie keine anrechenbaren Räume erschliessen (z. B. Hauseingang im Kellergeschoss);
- e) Fitness-, Sauna- und Bastelräume in Untergeschossen von Einfamilienhäusern im Ausmass von insgesamt höchstens 16 m² und allen Bewohnerinnen und Bewohnern zur Verfügung stehende gleiche Räume in Mehrfamilienhäusern im Ausmass von höchstens 16 m² für die erste Wohnung und 2 m² für jede weitere Wohnung mit 3 und mehr Zimmern;
- f) vorgeschriebene Pflichtabstellflächen für Motorfahrzeuge in oberirdischen Garagen; ebenso alle unterirdischen Abstellflächen;
- g) Abstellräume für Motorfahräder, Fahrräder und Kinderwagen;
- h) unbelichtete Abstellräume in Wohnungen;
- i) die Teilfläche in Räumen mit Dachschräge sowie in Estrichen, deren Raumhöhe weniger als 1,50 m beträgt;
- k) die Mauerdicke von Aussenwänden von mehr als 25 cm und bei bestehenden Bauten die zusätzliche äussere Wärmeisolation einschliesslich der Schutzschicht, soweit sie für eine ausreichende Wärmedämmung notwendig ist;
- l) Nicht beheizte Wintergärten und Windfänge bis zu 10 Prozent der anrechenbaren Geschossflächen der zugehörenden Wohnung, soweit sie die technischen und baulichen Anforderungen eines Wintergartens erfüllen. Für lärmschutzbedingte nicht beheizte Wintergärten kann diese Fläche bis 15 Prozent erhöht werden;

- m) Gartensitzplätze, Dachterrassen und nicht gewerblich genutzte offene Erdgeschosshallen, auch wenn sie überdeckt sind;
- n) offene Balkone.
- o) In den Wohn- und Gewerbebezonen WG3 und WG4 die Hälfte der Raumflächen im Erdgeschoss, die der Gewerbe- und Dienstleistungsnutzung dienen.

Artikel 88 Ausnützungsbonus

Für Gewerbe- und Geschäftsnutzungen in den Wohn- und Gewerbebezonen, die als Lärmschutz entlang von Hauptverkehrsträgern konzipiert werden und die den Anforderungen der Lärmschutzverordnung genügen, kann die Baukommission einen Ausnützungsbonus von 0.15 gewähren. Der Ausnützungsbonus muss für die gewerbliche Nutzung bestimmt sein.

Artikel 89 Anrechenbare Grundstücksfläche

¹Die anrechenbare Grundstücksfläche ist die Fläche jener Grundstücke oder Grundstückteile der Bauzone, die von der Baueingabe erfasst und baulich noch nicht ausgenutzt sind.

²Hievon werden abgezogen:

- a) die für die Erschliessung von mehr als einem Gebäude notwendige Fahrbahn, nicht aber von der Fahrbahn mittels Grünstreifen abgetrennte Fussgängerwege;
- b) die Fläche der Parkplätze, die 1/3 der Pflichtparkplätze überschreiten und oberirdisch angelegt sind;
- c) projektierte Verkehrsanlagen, für die das gesetzlich vorgesehene Verfahren eingeleitet oder durchgeführt ist.

³Gewässer sind keine anrechenbaren Grundstücksflächen

Artikel 90 Zusätzliche Ausnutzung bei bestehenden Gewerbebauten

Um eine optimale Nutzung bestehender Bauvolumen von Gewerbebauten zu erreichen, kann die Baukommission bei Um- und Ausbauten von Gebäuden unter folgenden Voraussetzungen von der Einhaltung der vorgeschriebenen Ausnutzungsziffer entbinden:

- a) Durch den Um- und Ausbau darf die äussere Form und Erscheinung des Gebäudes nicht oder nur unwesentlich verändert werden, sofern nicht eine eindeutige Verbesserung der allenfalls unbefriedigenden architektonischen Gestaltung erreicht wird;
- b) Die durch eine Mehrnutzung bedingten Fahrzeugabstell- und Umschlagflächen müssen in genügender Zahl vorhanden sein, ohne dass die Umgebungsgestaltung ungebührlich verschlechtert wird.

Artikel 91 Zusätzliche Ausnützung im Dachgeschoss

¹Dachgeschosse in Bauten, die vor 1992 fertig erstellt wurden, können ausgebaut werden, auch wenn die maximale AZ damit überschritten wird.

²Bei Neubauten und bei bestehenden Gebäuden mit flachgeneigten Dächern oder Flachdächern können Dach- oder Attikageschosse erweitert oder neu gebaut werden. Es wird dafür eine zusätzliche Ausnützung von 0.1 gewährt.

³Die minimalen Baumasse sind dabei einzuhalten. Das äussere Volumen der Bauten darf nur durch Lukarnen, Gauben und dergleichen vergrössert werden, wobei die Gestaltung ästhetisch befriedigen muss. Die Dachnormen sind einzuhalten.

Artikel 92 Ausnützungstransport

¹Eine Fläche, die bereits einmal für die Einhaltung der Ausnützungsziffer erforderlich war, darf nicht ein zweites Mal in Anspruch genommen werden.

²Die Ausnützungsübertragung ist nur zwischen anstossenden und zonengleichen Grundstücken gestattet. Sie ist nur zulässig, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dagegen sprechen.

³Der Ausnützungstransport ist im Grundbuch anzumerken.

4. Abschnitt: **Besondere Bauvorschriften Eggberge**

Artikel 93 Bauvorschriften

¹Das seitliche oder rückwärtige Zusammenbauen von zwei oder mehreren Wohneinheiten ist nicht gestattet. Die Häuser müssen als Einzelbauten in Erscheinung treten.

²Neu- und Umbauten, An- und Aufbauten sowie Fassadenrenovierungen haben sich in Massstab, Stellung, kubischer Gestaltung und Materialwahl sowie in der Fassaden-, Farb- und Dachgestaltung in das vorhandene Gesamtbild einzufügen, wobei eine qualitätvolle Verbindung zwischen ortstypischen und zeitgemässen architektonischen Formen zu wählen ist.

³Es sind nur Satteldächer gestattet. Die Dachneigung muss zwischen 25 und 45 Grad betragen. Die Dächer dürfen nicht mit hellem oder reflektierendem Material eingedeckt werden.

⁴Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind nicht gestattet. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie gelten nicht als Dachaufbauten und sind erlaubt, sofern sie die gleiche Neigung wie das Dach aufweisen

Artikel 94 Anpassung an das Gelände; Umgebungsgestaltung

¹Bauten sind dem natürlichen Geländeverlauf und namentlich dem Hanggefälle anzupassen.

²Für Abgrabungen und Aufschüttungen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Abgrabungen auf der Talseite sind nicht zulässig. Auf den übrigen Seiten dürfen Abgrabungen gegenüber dem massgebenden Terrain 1,50 m nicht überschreiten.
- b) Aufschüttungen dürfen gegenüber dem massgebenden Terrain höchstens 1,50 m betragen. Die Terrainveränderungen sind im Plan darzustellen mit Angabe der auf das massgebende Terrain bezogenen Höhenkoten.

³Der Gebäudeumgebung ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Folgende Anforderungen sind namentlich zu erfüllen:

- a) Stützmauern müssen in Natursteinmauerwerk erstellt oder begrünt werden;
- b) Treppen und Wege sind in ortsüblichen Materialien zu bauen;
- c) Eine angemessene Bepflanzung mit standortgerechten, einheimischen Gehölzen ist Voraussetzung für die Baubewilligung. Die Bepflanzung ist in einem Umgebungsplan aufzuzeigen;
- d) Auf vorhandene Bäume und Sträucher ist bei der Projektierung und Bauausführung Rücksicht zu nehmen;
- e) Ausser einfachen Viehschutzzäunen dürfen keine Einfriedungen erstellt werden.

5. Abschnitt: **Orts- und Landschaftsbild, architektonische Gestaltung**

Artikel 95 Grundsatz

¹Bauten und Anlagen sind so zu gestalten, dass für das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild eine befriedigende Gesamtwirkung entsteht.⁷ Das gilt insbesondere auch für Reklamen, Anschriften, Antennen, Bemalungen und dergleichen.

²Zu berücksichtigen sind dabei namentlich die architektonische Gestaltung von Bauten und Anlagen, die Wahl des Baumaterials, die Stellung der Baukörper sowie die Gestaltung der Umgebung.

6. Abschnitt: **Umgebungsgestaltung**

Artikel 96 Grundsatz

¹Für die Gestaltung der Umgebung sind in angemessener Grösse Grünflächen und Hochstammbäume vorzusehen. Grössere Lager- und Parkplätze dürfen nur wasserundurchlässig erstellt werden, wenn aus Umweltschutz- oder anderen zwingenden Gründen andere Beläge ausgeschlossen sind.

²Die Baukommission kann mit der Baubewilligung entsprechende Auflagen verbinden.

⁷ Siehe Art. 81 PBG

Artikel 97 Abgrabungen

Abgrabungen mit denen Untergeschosse freigelegt werden, sind möglich, wenn sie $\frac{2}{5}$ der Fassadenlänge nicht überschreiten.

Artikel 98 Aufschüttungen

¹Aufschüttungen sind nur zulässig, wenn nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen dagegenstehen.

²Aufschüttungen, die im Durchschnitt 1 m und absolut höchstens 1.5 m über das massgebende Terrain hinausragen, haben den Grenzabstand für Unterniveaubauten einzuhalten.

³Aufschüttungen, die das Mass nach Absatz 2 überschreiten, haben den zonengemässen gesetzlichen Grenzabstand einzuhalten.

Artikel 99 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

Die für die Ver- und Entsorgung notwendigen Bauten und Anlagen sind auf privatem Grund zu erstellen und zu unterhalten (Container, Kompostieranlagen, Kehrrichtgebinde usw.).

7. Abschnitt: **Weitere Bauvorschriften der Gemeinde**

Artikel 100 Hindernisfreies Bauen

¹Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen nach Artikel 80 Absatz 1 und 2 PBG sind so zu gestalten, dass sie den Anforderungen der jeweils aktuellen Norm SIA 500 (SN 521 500) über hindernisfreies Bauen entsprechen.

²Mehrfamilienhäuser mit vier und mehr Wohneinheiten und Gebäude mit Arbeitsplätzen ab einer gesamten Nutzungsfläche von mindestens 500 m² nach Artikel 80 Absatz 3 PBG sind so zu gestalten, dass sie mit zumutbarem Aufwand den Anforderungen der Norm SIA 500 (SN 521 500) über hindernisfreies Bauen angepasst werden können.

³Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit ist zu beachten.

Artikel 101 Spielplätze

¹Sind die Voraussetzungen nach Artikel 84 PBG erfüllt, muss die Bauherrschaft einen oder mehrere Spielplätze erstellen und erhalten.

²Die Spielplatzfläche muss insgesamt mindestens 15 Prozent der anrechenbaren Geschossfläche betragen.

³Sind die erforderlichen Spielplätze auf privatem Grund nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, hat die Bauherrschaft eine Ersatzabgabe zu bezahlen. Diese beträgt 25 Prozent der mutmasslichen Erstellungskosten. Der Betrag ist für den Bau und Betrieb öffentlicher Spielplätze zu verwenden.

Artikel 102 Abstellplätze

¹Sind die Voraussetzungen nach Artikel 85 PBG erfüllt, muss die Bauherrschaft die erforderlichen Abstellplätze erstellen und erhalten.

²Es gilt die Verordnung über die Schaffung von Abstellflächen (Abstellflächenverordnung)⁸.

6. Titel: **AUSNAHMEN**

Artikel 103 Hinweis auf das PBG

Die Baukommission kann Ausnahmen von einzelnen Vorschriften und Nutzungsplänen bewilligen, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 96 ff. PBG erfüllt sind.

⁸ ARB 50.12

7. Titel: **BAUBEWILLIGUNG**

Artikel 104 Hinweis auf das PBG

Die folgenden Bestimmungen ergänzen jene nach Artikel 100 ff. PBG.

Artikel 105 bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen

¹Wer eine Baute oder Anlage erstellen, abbrechen oder baulich oder in ihrem Zweck ändern will, benötigt eine Bewilligung.

²Als Bauten und Anlagen gelten alle künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten baulichen Vorkehren, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und geeignet sind, die Nutzungsordnung zu beeinflussen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen.

³Eine Baubewilligung benötigt insbesondere, wer:

- a) ober- oder unterirdische Bauten oder Anlagen erstellt, ändert, erweitert oder erneuert;
- b) den Zweck bestehender Bauten oder Anlagen ändert;
- c) bestehende Bauten oder Anlagen ganz oder teilweise abbricht;
- d) Mauern, Wände oder Einfriedungen über 1,50 m Höhe erstellt;
- e) Mauern, Wände oder Einfriedungen entlang von Verkehrsflächen erstellt;
- f) Abstellflächen für Fahrzeuge errichtet;
- g) technische An- und Aufbauten, Reklamen oder andere Anlagen errichtet, die baulichen Massnahmen nach Absatz 2 entsprechen;
- h) provisorische Bauten oder Anlagen oder Fahrnisbauten erstellt, die länger als drei Monate bestehen. Dazu gehören namentlich Treibhäuser, Materiallager und dergleichen.

Artikel 106 meldepflichtige Bauten und Anlagen

¹Vor der Ausführung sind der Baukommission zu melden:

- a) Veränderungen an der Gebäudehülle in den Kernzonen und bei Schutzobjekten;
- b) geringfügige Bauvorhaben, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren;
- c) für kurze Dauer erstellte Bauten und Anlagen.

²Die Baukommission entscheidet über die Bewilligungspflicht.

Artikel 107 bewilligungsfreie Bauten und Anlagen

¹Keiner Melde- und Bewilligungspflicht unterliegen die Tatbestände, die in Artikel 101 PBG aufgeführt sind.

²Es sind dies:

- a) Bauvorhaben, die nach der Gesetzgebung des Bundes nicht der kantonalen Bauhoheit unterliegen;
- b) Bauvorhaben, die durch andere Gesetze umfassend geregelt sind;
- c) reine Unterhalts- und Reparaturarbeiten;

Artikel 108 Bewilligungsverfahren

¹Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach Artikel 102 ff. PBG.

²Die Baukommission kann Richtlinien erlassen über die erforderlichen Angaben und Unterlagen zu einem Baugesuch.

Artikel 109 Projektänderungen

¹Projektänderungen, sind der Baukommission rechtzeitig vor der Ausführung zu beantragen.

²Die Baukommission entscheidet, ob und in welchem Verfahren sie die Projektänderung bewilligen kann.

Artikel 110 Formlose Anfrage

¹Bauwillige Personen können der Baukommission Fragen zur Anwendung der BO vorlegen.

²Die Antwort darauf ist unverbindlich. Sie gibt keinen Anspruch auf eine Baubewilligung.

Artikel 111 Vorentscheid

¹Bauwillige Personen können die Baukommission um einen Vorentscheid über wichtige Bau- und Nutzungsfragen ersuchen.

²Ein Vorentscheid wirkt wie eine Baubewilligung, wenn er im gleichen Verfahren wie diese getroffen wird.

Artikel 112 Baukontrolle

¹Die baupolizeilichen Massnahmen, Rechte und Pflichten richten sich nach Artikel 115 PBG.

²Die Bauherrschaft hat der Baukommission rechtzeitig und vorgängig die wichtigen Etappen des Baufortschritts zu melden, wie Baubeginn, Schnurgerüst, Fertigstellung des Rohbaus und Bauvollendung.

Artikel 113 Bezug und Bauendabnahme

Räume, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst bezogen werden, wenn sie fertig erstellt sind. Der Anschluss an die Trinkwasserversorgung und die Kanalisation müssen vorhanden sein. Es darf keine Gefahr für Gesundheit und Sicherheit der Bewohner bestehen und die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung müssen erfüllt sein.

8. Titel: **RECHTSPFLEGE UND GEBÜHREN**

Artikel 114 Rechtspflege

Verfügungen und Pläne, die sich auf die BO stützen, sind nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁹ anfechtbar, sofern das PBG nichts anderes bestimmt.

⁹ RB 2.2345

Artikel 115 Kosten und Gebühren

¹Wer eine Verfügung beantragt oder veranlasst, trägt die damit verbundenen amtlichen Kosten und Gebühren. Dazu gehören insbesondere auch die Kosten für eine allfällige Expertise.

²Wer mutwillig Einsprache erhebt, kann verpflichtet werden, die daraus entstehenden amtlichen Kosten und Gebühren ganz oder teilweise zu übernehmen.

³Die Kosten und Gebühren für Verfügungen und Amtshandlungen, die auf der BO oder auf dem übergeordneten Recht gründen, richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung¹⁰ und nach dem kantonalen Gebührenreglement¹¹.

⁴Bei besonders umfangreichen, zeitraubenden oder mit anderen Erschwernissen verbundenen Amtshandlungen kann der Kosten- und Gebührenrahmen überschritten werden.

Artikel 116 Kosten für Quartierrichtplan, Quartierplan und Quartiergestaltungsplan

Die Kosten für die Bearbeitung eines Quartierrichtplans, Quartierplans oder Quartiergestaltungsplans sind im Rahmen der Baubewilligung nach Anteil Grundstückfläche auf die Grundeigentümer zu übertragen.

9. Titel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Artikel 117 Hängige Baugesuche

Hängige Baugesuche werden bis zum erstinstanzlichen Bauentscheid nach bisherigem Recht beurteilt. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach neuem Recht.

Artikel 118 Aufhebung bisherigen Rechts

Die BZO vom 24. Oktober 1991 wird aufgehoben.

¹⁰ RB 3.2512

¹¹ RB 3.2521

Artikel 119 Änderung bisherigen Rechts

Artikel 3 der Abstellflächenverordnung wird wie folgt geändert:

Nutzungsart	Bewohner oder Beschäftigte	Besucher und Kunden	Rollstuhlgerechte Parkplätze (RPP)
Wohnen Wohnungen, Einfamilienhäuser	1 PP/Wohnung Für Wohnungen über 100 m ² BGF: 1PP/100 m ² BGF	1 PP/4 Wohnungen	Wohngebäude ≥ 8 Wohneinheiten: 1 RPP/25 PP
Gastbetriebe Restaurant, Café, Hotel Arbeitsunterkünfte Säle und Strassencafés	1 PP/60 Sitzplätze 1 PP/8 Zimmer spezielle Regelung	1 PP/12 Sitzplätze 1 PP/2 Zimmer spezielle Regelung	Öffentlich zugängliche Bauten und Bauten mit Arbeitsplätzen 1 RPP/Anlage bis 50 PP 2 RPP/Anlage bis 100 PP 3 RPP/Anlage bis 150 PP
Dienstleistungen, Verkauf, Gewerbe, Industrie, öffentliche Bauten Publikumsintensiv nicht publikumsintensiv industrielle Fabrikation Kirchen, Unterhaltungsstätten, Sportanlagen	1 PP/80 m ² BGF 1 PP/80 m ² BGF 1 PP/150 m ² BGF	1 PP/100 m ² BGF 1 PP/150 m ² BGF 1 PP/500 m ² BGF 1 PP/10 Sitz- oder Zuschauerplätze	

Artikel 120 Genehmigung und Inkrafttreten

¹Die vorliegende BO bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.¹² Nach der Genehmigung bestimmt der Gemeinderat, wann sie in Kraft tritt.¹³

²Der Gemeinderat bestimmt auch den Zeitpunkt des Inkrafttretens von Nutzungsplanungen, die der Regierungsrat genehmigt hat.¹⁴

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

Altdorf

Die Gemeindepräsidentin

Der Gemeindegemeinschafter

¹² Vom Regierungsrat genehmigt am ...

¹³ Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt auf den ...

¹⁴ Art. 44 Abs. 2 PBG

Anhang 1

Zonentabelle für Bauzonen und Landwirtschaftszone (alle Verweise auf Artikel beziehen sich auf die BO)

Zone		Anzahl Vollgeschosse	Grenzabstand in m	Höhen Flachdach		Höhen Giebeldach		Ausnützung			Lärmempfindlichkeitsstufe
				Fassadenhöhe in m	Fassadenhöhe in m inkl. Attikageschoss	traufseitige Fassadenhöhe in m	giebelseitige Fassadenhöhe in m	minimale - maximale Ausnützungsziffer	max. Ausnützungsziffer mit QGP-Bonus	max. Baumasse in m ³ / m ² Landfläche	
K1	Art. 23-28	-	0.00 ¹⁾	-	-	-	-	Art. 83	-	-	III
K2 bestehend	Art. 29-33	-	0.00 ¹⁾	-	-	-	-	Art. 83	-	-	III
K2 Neubauten	Art. 31	2	0.00 ¹⁾	-	-	-	-	Art. 83	-	-	III
K3	Art. 34-36	4	3.50 ¹⁾	14.25	16.25	13.75	17.25	Art. 83	-	-	III
K4	Art. 37-40	2-3	QGP	QGP	QGP	QGP	QGP	Art. 40, 83	QGP	-	III
W2	Art. 41	2	5.00	8.25	10.25	7.75	11.25	0.2 – 0.4 ²⁾	0.5 ²⁾	-	II
W3	Art. 41	3	6.00	11.25	13.25	10.75	14.25	0.5 – 0.6 ²⁾	0.75 ²⁾	-	II
W4	Art. 41	4	6.00	14.25	16.25	13.75	17.25	0.6 – 0.8 ²⁾	1.0 ²⁾	-	II

WE	Art. 42, 93, 94	2	5.00	-	-	6.75	10.25	Art. 83	-	-	II
WL	Art. 43	-	5.00	-	-	-	-	Art. 83	-	-	II
WG2	Art. 44	2	5.00	8.25	10.25	7.75	11.25	0.3 – 0.4 ²⁾	0.5 ²⁾	-	III
WG3	Art. 44	3	6.00	11.25	13.25	10.75	14.25	0.5 – 0.6 ²⁾	0.75 ²⁾	-	III
WG4	Art. 44	4	6.00	14.25	16.25	13.75	17.25	0.6 – 0.8 ²⁾	1.0 ²⁾	-	III
WGE	Art. 45, 93, 94	2	5.00	-	-	6.75	10.25	Art. 83	-	-	II
BZ	Art. 46	3-6	6.00 ³⁾	25.00	27.00	24.50	28.00	0.6 – 1.5	-	-	III
GE	Art. 47	-	5.00 ⁴⁾	14.25	16.25	13.75	17.25	Art. 83	-	6.0	III
I1/I2	Art. 48, 49	-	5.00 ⁴⁾	-	-	-	-	Art. 83	-	8.0	IV
OE	Art. 50	-	5.00 ⁴⁾	-	-	-	-	Art. 83	-	-	II
FZ	Art. 51	-	5.00	-	-	-	-	Art. 83	-	-	III
VF	Art. 52	-	5.00	-	-	-	-	Art. 83	-	-	IV
L	Art. 54	-	6.00	-	-	-	-	Art. 83	-	-	III

¹⁾ Zuschlag nach Art. 15 BO

²⁾ Maximale AZ ohne Zuschläge wie zusätzliche Ausnützung Dachgeschoss von 0.1

³⁾ Bei Fassadenhöhe ab 13 m angemessene Vergrößerung Grenzabstand (Art. 46 Abs. 4 BO)

⁴⁾ Zuschlag von 1.00 m gegenüber Grundstücken in einer anderen Zone

Anhang 2

Tabelle verminderte Grenzabstände

	RPBG	Grenzabstand in m	traufseitige Fassadenhöhe in m	giebelseitige Fassadenhöhe in m	Bemerkungen
Kleinbauten 10 bis 45 m ²	Anhang 2.2	3.50	3.00	5.00	Freistehende Gebäude mit Nebennutzflächen
Kleinstbauten bis 10 m ²	Anhang 2.2.1	1.00	3.00	5.00	Freistehende Gebäude mit Nebennutzflächen
Anbauten bis 45 m ²	Anhang 2.3	3.50	3.00	5.00	Mit einem anderem Hauptgebäude zusammengebaut und mit Nebennutzflächen
Unterirdische Bauten	Anhang 2.4	1.00	-	-	Mit Ausnahme der Erschliessung sowie der Geländer und Brüstungen vollständig unter dem massgebenden, respektive tiefer gelegten Terrain
Unterniveaubauten	Anhang 2.5	3.50	-	-	Im Durchschnitt höchstens 1.00 m und absolut höchstens 1.50 m über das massgebende, respektive tiefer gelegte Terrain hinausragend
geringfügige Anlagen	Art. 6 Bst. h	1.00	-	-	Anlagen, die weder öffentliche noch private Interessen merklich berühren

Anhang 3

Zusammenfassung wichtiger Masse

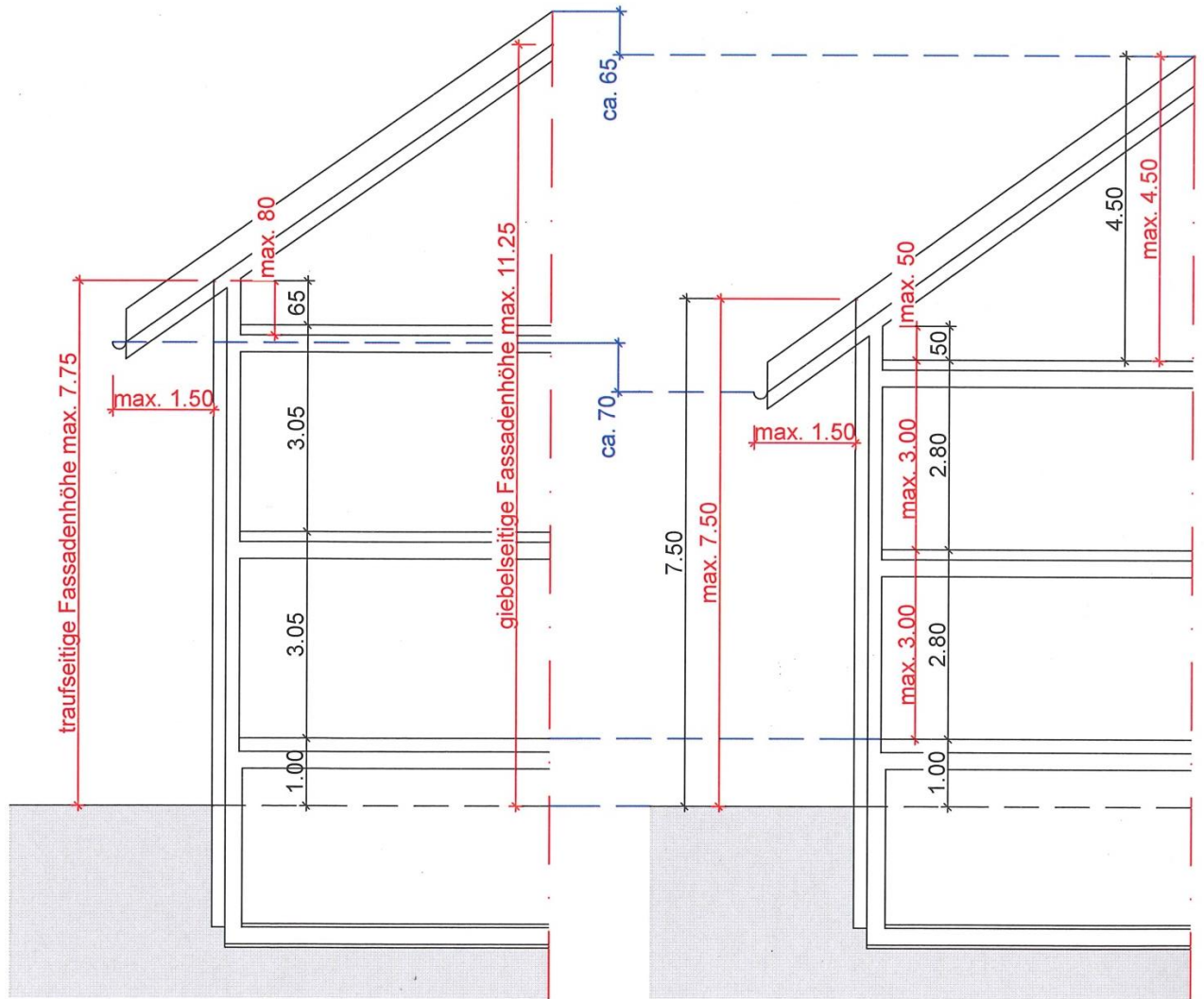
	PBG; RPBG	Mass	Bemerkungen
Abstand zu Fliessgewässern	PBG Art.91 Abs. 2	6.00 m	
Abstand zu öffentlichen Verkehrsflächen	PBG Art.92 Abs. 1	4.00 m	
Abstand zu Wald	PBG Art.93 Abs.1	20.00 m	
Maximale Gebäudelänge	-	-	nicht festgelegt
Mehrlängenzuschlag	RPBG Art.7 Abs.3	0.00 m	kein Zuschlag
Vorspringende Gebäudeteile in Grenzabstand	RPBG Anhang 3.4	max. 2.00 m x 1.00 m	Breite x Tiefe
Dachvorsprünge in Grenzabstand	RPBG Anhang 3.4	max. 1.50 m	einschliesslich Dachrinne
Rückspringende Gebäudeteile	RPBG Anhang 3.5	max. 2.00 m x 1.00 m	Breite x Tiefe
Lichte Mindesthöhe für Wohnräume	RPBG Anhang 5.4	mind. 2.30 m	In Räumen mit Dachschräge auf mindestens der Hälfte der Wohnfläche
Hinausragen Untergeschoss über massgebendes Terrain	RPBG Anhang 6.2	max. 1.50 m	im Durchschnitt höchstens 1.00 m
Kleine Kniestockhöhe bei Dachgeschossen	RPBG Anhang 6.3	max. 0.80 m	
Grosse Kniestockhöhe bei Dachgeschossen	RPBG Anhang 6.3	max. 0.80 m	entspricht der kleinen Kniestockhöhe
Fläche Attikageschoss von darunterliegendem Geschoss	RPBG Anhang 6.4	max. 60 %	

Anhang 4

Skizzen zur den Messweisen

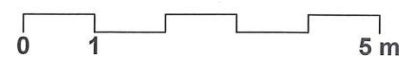
Giebeldach Talboden

Terrain eben, EG +1.00 zu Terrain



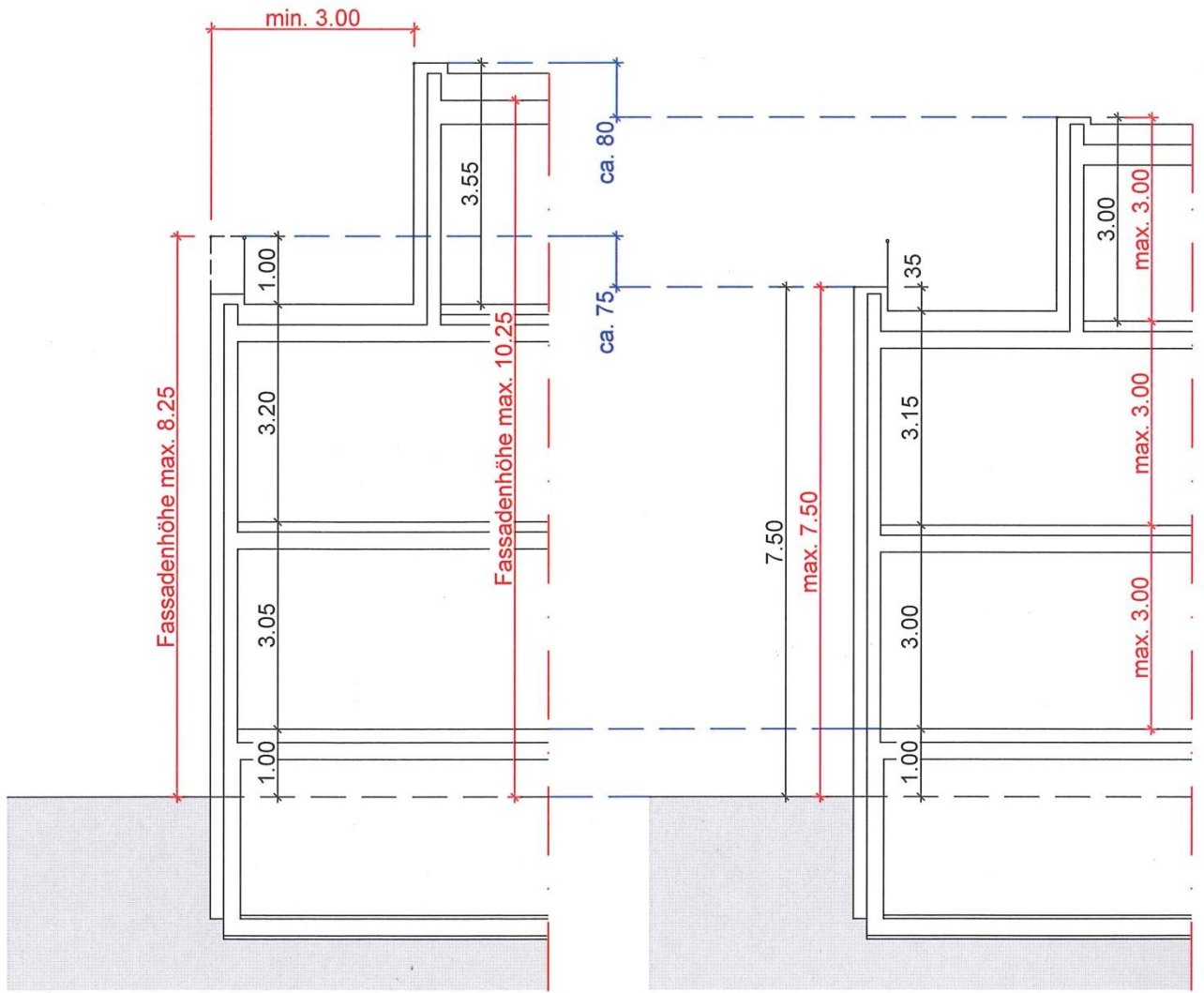
gemäß neuer Bauordnung

gemäß gültiger Bau- und Zonenordnung



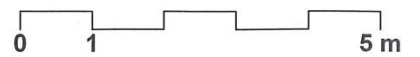
Flachdach Talboden

Terrain eben, EG +1.00 zu Terrain

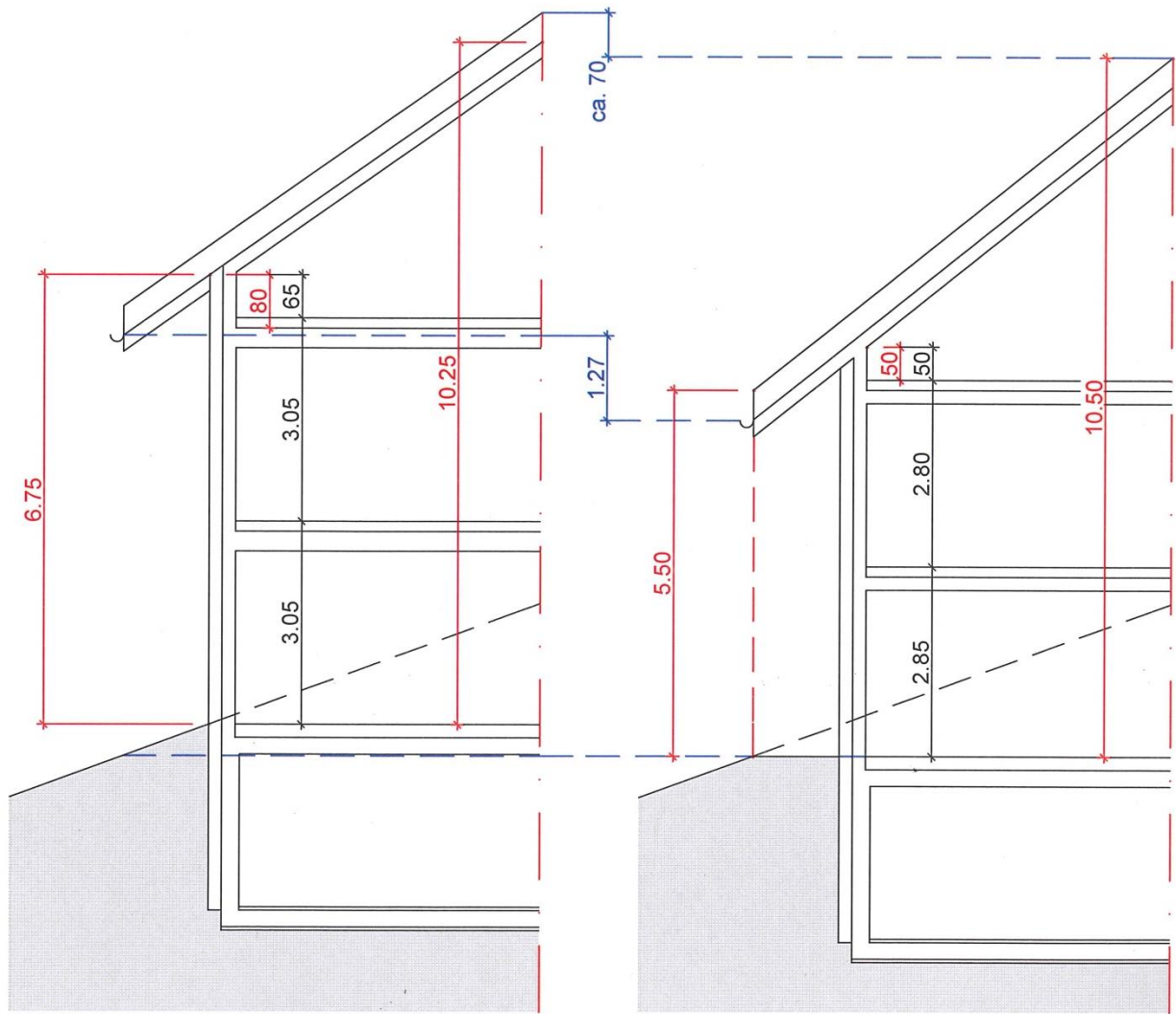


gemäss neuer Bauordnung

gemäss gültiger Bau- und Zonenordnung

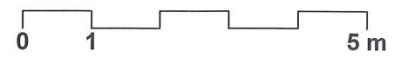


Giebeldach Eggberge



gemäss neuer Bauordnung

gemäss gültiger Bau- und Zonenordnung



Inhaltsverzeichnis

1. Titel: ZWECK, GELTUNGSBEREICH UND VORBEHALTENES RECHT

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

Artikel 2 Tabellen

Artikel 3 Vorbehaltenes Recht

2. Titel: ORGANISATION

Artikel 4 Gemeindeversammlung

Artikel 5 Gemeinderat

Artikel 6 Baukommission

a) Zusammensetzung und Wahl

Artikel 7 b) Aufgaben

Artikel 8 Fachgremium Kernzonen

a) Zusammensetzung und Wahl

Artikel 9 b) Aufgaben

3. Titel: NUTZUNGSPLAN

1. Kapitel: Zonenarten

Artikel 10 Gliederung des Gemeindegebiets

2. Kapitel: Bauzonen

Artikel 11 Arten

1. Abschnitt: Kernzonen

1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 12 Zweck

Artikel 13 Kernzonen 1 bis 4

Artikel 14 Gestaltung

Artikel 15 Grenzabstände

- Artikel 16** Abbruch
- Artikel 17** Nutzung
- Artikel 18** Erhaltenswerte Bauten (Bautyp A)
- Artikel 19** Wichtige Bauten (Bautyp B)
- Artikel 20** Weitere Bauten (Bautyp C)
- Artikel 21** Plätze, Höfe
- Artikel 22** Reklamen

2. Unterabschnitt Kernzone 1 (K1)

- Artikel 23** Zweck
- Artikel 24** Bauweise und Nutzung
- Artikel 25** Traufhöhe
- Artikel 26** Dachform
- Artikel 27** Dachaufbauten, Dacheinschnitte
- Artikel 28** Schaufenster

3. Unterabschnitt: Kernzone 2 (K2)

- Artikel 29** Zweck
- Artikel 30** Ersatzbauten
- Artikel 31** zusätzliche Neubauten
- Artikel 32** An- und Kleinstbauten
- Artikel 33** Abstellflächen

4. Unterabschnitt: Kernzone 3 (K3)

- Artikel 34** Zweck
- Artikel 35** Dachform
- Artikel 36** Quartierriichtplan

5. Unterabschnitt: Kernzone 4 (K4)

- Artikel 37** Zweck
- Artikel 38** Planung
- Artikel 39** Dachform
- Artikel 40** Ausnützung

2. Abschnitt: **Wohnzonen**

- Artikel 41** Wohnzone (W2 bis W4)
- Artikel 42** Wohnzone Eggberge (WE)
- Artikel 43** Wohnzone im Landschaftsgebiet (WL)

3. Abschnitt: **Wohn- und Gewerbebezonen**

- Artikel 44** Wohn- und Gewerbebezonen (WG2 bis WG4)
- Artikel 45** Wohn- und Gewerbezone Eggberge (WGE)

4. Abschnitt: **Bahnhofzone**

- Artikel 46** Bahnhofzone (BZ)

5. Abschnitt: **Gewerbezone**

- Artikel 47** Gewerbezone (GE)

6. Abschnitt: **Industriezonen**

- Artikel 48** Industriezone 1 (I1)
- Artikel 49** Industriezone 2 (I2)

7. Abschnitt: **Zone für öffentliche Bauten und Anlagen**

- Artikel 50** Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (OE)

8. Abschnitt: **Freihaltezone**

- Artikel 51** Freihaltezone (FZ)

9. Abschnitt: **Verkehrsflächen**

Artikel 52 Verkehrsflächen (VF)

3. Kapitel: **Nichtbauzonen**

Artikel 53 Nichtbauzonen

Artikel 54 Landwirtschaftszone (L)

Artikel 55 Reservezone (RZ)

4. Kapitel: **Weitere Zonen**

Artikel 56 Arten

Artikel 57 Gewässerraumzone

1. Abschnitt: **Schutzzonen**

Artikel 58 Grundsatz

Artikel 59 lokale Naturschutzzone (NSlü)

Artikel 60 lokale Landschaftsschutzzone (LSlü)

Artikel 61 Bäume

Artikel 62 Gassen und Mauern

2. Abschnitt: **Zone für Wintersport**

Artikel 63 Zone für Wintersport (WS)

3. Abschnitt: **Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht**

Artikel 64 Zone mit Quartierplan- oder Quartiergestaltungsplanpflicht (QGPP)

4. Abschnitt: **Gefahrenzone**

Artikel 65 Gefahrenzone (GZ)

5. Abschnitt: **Gewässerraumzone**

Artikel 66 Gewässerraumzone

5. Kapitel: **Lärm**

Artikel 67 Lärmschutzvorbehalt

Artikel 68 Empfindlichkeitsstufen ES

4. Titel: **WEITERE PLANUNGSINSTRUMENTE UND ERSCHLIESSUNG**

1. Kapitel: **Hinweis auf das kantonale Recht**

Artikel 69 Hinweis auf das PBG

2. Kapitel: **Ergänzende Vorschriften zum Erlass von Quartiergestaltungsplänen**

Artikel 70 Modell

Artikel 71 Besondere Anforderungen

5. Titel: **ÖFFENTLICH-RECHTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

1. Kapitel: **Kantonale Bauvorschriften**

Artikel 72 Hinweis auf das PBG

2. Kapitel: **Ergänzende Bauvorschriften der Gemeinde**

1. Abschnitt: **Verweise**

Artikel 73 Grenz- und Gebäudeabstand

Artikel 74 Abstandsvorschriften

Artikel 75 Baubegriffe und Messweisen

Artikel 76 Stand der Technik

2. Abschnitt: **Ausmass von Gebäuden**

Artikel 77 Gebäudelänge, Fassadenhöhe und Geschosszahl

- Artikel 78** Mehrlängen- und Mehrhöhenzuschlag
- Artikel 79** Attikageschoss
- Artikel 80** Vorspringende Gebäudeteile
- Artikel 81** Dachaufbauten
- Artikel 82** Minimale Baumasse und Einrichtungen

3. Abschnitt: **Ausnützung**

1. Unterabschnitt Ausnützung

- Artikel 83** Minimale und maximale Ausnützung

2. Unterabschnitt Ausnützungsziffer

- Artikel 84** Begriff
- Artikel 85** Anrechenbare Geschossfläche
- Artikel 86** Wohn- und Arbeitsräume
- Artikel 87** Nicht anrechenbare Geschossflächen
- Artikel 88** Ausnützungsbonus
- Artikel 89** Anrechenbare Grundstücksfläche
- Artikel 90** Zusätzliche Ausnützung bei bestehenden Gewerbebauten
- Artikel 91** Zusätzliche Ausnützung im Dachgeschoss
- Artikel 92** Ausnützungstransport

4. Abschnitt: **Besondere Bauvorschriften Eggberge**

- Artikel 93** Bauvorschriften
- Artikel 94** Anpassung an das Gelände; Umgebungsgestaltung

5. Abschnitt: **Orts- und Landschaftsbild, architektonische Gestaltung**

- Artikel 95** Grundsatz

6. Abschnitt: **Umgebungsgestaltung**

- Artikel 96** Grundsatz
- Artikel 97** Abgrabungen

- Artikel 98** Aufschüttungen
Artikel 99 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

7. Abschnitt: **Weitere Bauvorschriften der Gemeinde**

- Artikel 100** Hindernisfreies Bauen
Artikel 101 Spielplätze
Artikel 102 Abstellplätze

6. Titel: **AUSNAHMEN**

- Artikel 103** Hinweis auf das PBG

7. Titel: **BAUBEWILLIGUNG**

- Artikel 104** Hinweis auf das PBG
Artikel 105 bewilligungspflichtige Bauten und Anlagen
Artikel 106 meldepflichtige Bauten und Anlagen
Artikel 107 bewilligungsfreie Bauten und Anlagen
Artikel 108 Bewilligungsverfahren
Artikel 109 Projektänderungen
Artikel 110 Formlose Anfrage
Artikel 111 Vorentscheid
Artikel 112 Baukontrolle
Artikel 113 Bezug und Bauendabnahme

8. Titel: **RECHTSPFLEGE UND GEBÜHREN**

- Artikel 114** Rechtspflege
Artikel 115 Kosten und Gebühren
Artikel 116 Kosten für Quartierrichtplan, Quartierplan und Quartiergestaltungsplan

9. Titel: **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- Artikel 117** Hängige Baugesuche
Artikel 118 Aufhebung bisherigen Rechts
Artikel 119 Änderung bisherigen Rechts
Artikel 120 Genehmigung und Inkrafttreten

Anhang 1

Zonentabelle für Bauzonen und Landwirtschaftszone

Anhang 2

Tabelle verminderte Grenzabstände

Anhang 3

Zusammenfassung wichtiger Masse

Anhang 4

Skizzen zu den Messweisen